



Gut zu wissen!

Ihre Mitwirkungspflichten beim Bezug von Grundsicherungsgeld

Durch die neue Grundsicherung wird das Verhältnis zwischen Solidarität und Eigenverantwortung neu definiert. Wer Hilfe braucht, kann sich weiterhin auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende verlassen. Wer arbeiten kann, wirkt aktiv mit, um wieder unabhängig von Leistungen zu werden. Dabei wird großer Wert auf klare Rechte und Pflichten für alle Beteiligten gelegt.

Das erste Gespräch findet immer persönlich bei uns im Jobcenter statt damit wir uns kennenlernen können und klar wird:

Wo stehen Sie gerade und was sind die nächsten Schritte?

Gemeinsam erstellen wir einen „**Kooperationsplan**“. Das ist Ihr Fahrplan für Ihren Weg zurück in Arbeit. Der „Kooperationsplan“ ist der rote Faden in der Zusammenarbeit mit uns und beinhaltet:

die nächsten Schritte, wie das Jobcenter Sie konkret unterstützt und Ihre Ziele auf dem Weg in Arbeit oder Ausbildung.

Wichtig: Den Plan passen wir regelmäßig gemeinsam mit Ihnen an.

Ihre Mitwirkung zählt!

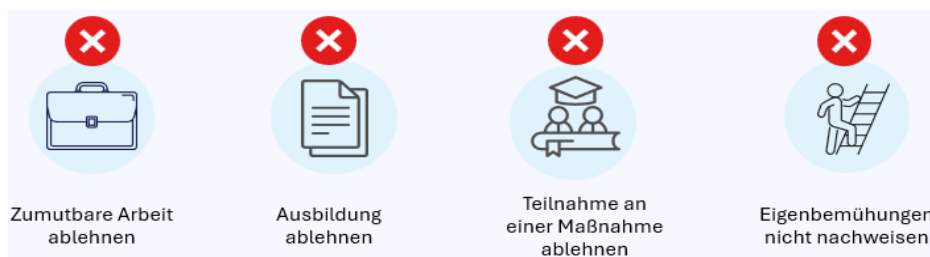
Wenn Sie Leistungen bekommen, müssen Sie aktiv mitwirken, also:

Termine wahrnehmen, Bewerbungen schreiben, Unterlagen abgeben etc.

Nur so können wir Sie unterstützen.

Das bedeutet aber auch: Wirken Sie nicht mit, kann die Unterstützung eingestellt werden.

Wenn Sie Vereinbarungen aus dem Kooperationsplan nicht einhalten (wenn Sie sich z.B. ohne einen wichtigen Grund nicht bewerben, Arbeit ablehnen oder Fördermaßnahmen abbrechen), werden Sie hierzu verbindlich aufgefordert. Eine solche Verpflichtung ist zukünftig auch schon nach einem ersten, ohne wichtigen Grund versäumten Termin möglich. Sollten Sie diesen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, sind Leistungsminderungen möglich (30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs). Die Minderung gilt grundsätzlich einheitlich für drei Monate (Ausnahmen: Nachträgliche Mitwirkung oder Bereiterklärung zur Mitwirkung).



Liegt Ihnen sogar ein konkretes und zumutbares Angebot zur Arbeitsaufnahme vor, welches Sie ohne wichtigen Grund verweigern, wird Ihr Regelbedarf für mindestens einen Monat entzogen. Dafür ist keine vorherige Pflichtverletzung mehr erforderlich. Mietzahlungen werden in dieser Zeit direkt an Ihre Vermieterin oder Ihren Vermieter überwiesen. Ab dem zweiten Monat muss das Jobcenter regelmäßig prüfen, ob Sie weiterhin tatsächlich und unmittelbar diese Arbeit aufnehmen könnten. Wenn diese Möglichkeit fortbesteht, wird der Leistungsentzug auf maximal zwei Monate verlängert.





Die Änderungen in der Grundsicherung sollen die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung beschleunigen und die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter verbindlicher machen.

Wir prüfen zuerst, ob eine dauerhafte Vermittlung in Arbeit ohne Eingliederungsleistungen möglich ist. Wenn hierfür jedoch eine Qualifizierung oder sonstige Maßnahmen erfolgversprechender sind, können diese eingesetzt werden.

Wir wollen, dass Sie nachhaltig in Arbeit kommen – keine kurzfristige Übergangslösung.

Das vorrangige Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende bleibt, dass Menschen ihren gesamten Lebensunterhalt selbstständig bestreiten. Deshalb wird der Grundsatz des Forderns durch eine Klarstellung in § 2 SGB II ergänzt: Demnach sollen Leistungsberechtigte ihre Arbeitskraft grundsätzlich im Umfang einer Vollzeittätigkeit einsetzen, sofern dies zumutbar ist. Ausnahmen bestehen zum Beispiel aufgrund von eingeschränkten Zeiten der Kinderbetreuung.

Wie gehen Jobcenter nun mit Terminversäumnissen um?



Die Erreichbarkeit von Leistungsberechtigten ist eine Voraussetzung für den Leistungsbezug.

- Nach einem einmalig verpassten Termin passiert noch nichts. Dieser Termin hat jedoch Auswirkungen auf die hier weiter dargestellten Folgen.
- Wenn Sie einen zweiten Termin ohne wichtigen Grund versäumen, wird Ihr Regelbedarf für einen Monat um 30 Prozent gemindert.
- Wenn Sie dreimal hintereinander ohne wichtigen Grund einen Termin verpassen, gelten Sie als nicht erreichbar. Damit entfällt Ihr Anspruch auf Grundsicherungsgeld. Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden noch für einen Monat weitergezahlt und direkt an die Vermieterin oder den Vermieter überwiesen.

Erscheint die Person innerhalb dieses Monats wieder im Jobcenter, wird der Regelbedarf nachträglich erbracht, reduziert um die sich aus dem Meldeversäumnis ergebende Leistungsminderung von 30 Prozent.

Erfolgt keine persönliche Rückmeldung im Jobcenter innerhalb des ersten Monats, greift der Wegfall des Leistungsanspruchs vollständig. Soweit die betroffene Person wieder Grundsicherungsleistungen beziehen möchte, ist ein neuer Antrag auf Leistungen nach dem SGB II und ein persönliches Erscheinen beim Jobcenter notwendig.

Wenn Leistungsberechtigte Termine wiederholt mit ärztlichem Attest (AU-Bescheinigung) absagen, kann das Jobcenter bei Zweifeln eine Begutachtung durch den medizinischen Dienst veranlassen

Für Sie bedeutet das: Wenn Sie aktiv mitwirken, Termine wahrnehmen und gemeinsam mit dem Jobcenter an Ihrer beruflichen Integration arbeiten, werden Sie wie gewohnt unterstützt und begleitet. Gleichzeitig wird klarer geregelt, welche Folgen es hat, wenn Sie nicht mitwirken.

